

Nr. e50/2026 – elektronisches Amtsblatt vom 05.10.2026

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig (Stadt Coswig) in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.09.2024 (COSWIGER AMTSBLATT 11/2024), geändert durch Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2025 (Elektronisches Amtsblatt e22/2025) beschlossen:

Artikel 1 ändert § 8 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 1 wird durch folgenden Abs. 2 Nr. 1 ersetzt:

„die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen für diese, soweit kein Anspruch hierauf auf Grund eines Tarifvertrags besteht,“

Artikel 2 ändert § 9 - Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Wohnbauvorhaben, insofern diese 6 Wohneinheiten nicht überschreiten.“

Artikel 3 ändert § 13 - Aufgaben des Oberbürgermeisters

§ 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Nr. 3 wird durch folgenden Abs. 2 Nr. 3 ersetzt:

„die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen



sowie über die Festsetzung von Vergütungen für diese, soweit kein Anspruch hierauf auf Grund eines Tarifvertrags besteht,“

Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Coswig, den 01.10.2026

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.